

SP-Präsidium, Endenicher Allee 19 (Container), 53115 Bonn

Benedikt Bastin
Erster Sprecher

Telefon [+49 228 73-7033](tel:+49228737033)

E-Mail sp@uni-bonn.de

Adresse Endenicher Allee 19
(Container), 53115 Bonn

Webseite <https://sp.uni-bonn.de>

Beschlussausfertigung

Bonn, 2024-01-24

Beschlussausfertigung: 1. Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag Studienbeiträge
Antragstellende: Janna Reif (AStA-Vorsitzende) sowie Anton von Kölichen und Sean Bonkowski (stellvertretende AStA-Vorsitzende)
Sitzung des Beschlusses: 12. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung: 2023-12-06

Das 45. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner **12. ordentlichen Sitzung einstimmig** den angehängten Antrag der oben genannten Antragstellenden, **1. Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag Studienbeiträge**, beschlossen.



Benedikt Bastin
Erster Sprecher

Anlagen:

1. Beschluss
2. 1. Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag Studienbeiträge vom 12.09.2019

Das 45. Bonner Studierendenparlament hat beschlossen:

Das SP stimmt der beigefügten 1. Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag Studienbeiträge vom 12.09.2019 zu.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]

**1. Zusatzvereinbarung zum
Kooperationsvertrag Studienbeiträge
vom 12.09.2019**

Das Studierendenwerk Bonn AöR,
vertreten durch den Geschäftsführer,

und

die Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), dieser wiederum
vertreten durch den Vorsitz und eine/n weitere/n Referentin/Referenten,

schließen nachfolgenden Vertrag:

Der Kooperationsvertrag Studienbeiträge vom 12.09.2019 wird in § 2 Abs. (2) zum 01.10.2023 wie folgt geändert:

§ 2

(2) Berechtigt zum Bezug der Unterstützungsleistung ist jede antragsberechtigte Person, wenn nach Abzug der Mietzinsverpflichtung in Höhe von bis zu 400 EUR, sowie Kosten für Krankenversicherung in Höhe von bis zu weiteren 100 EUR, dauerhaft (länger als 3 Monate) weniger als 1/3 des BAföG-Höchstsatzes zum Bestreiten des Lebensunterhaltes pro Monat verbleibt (beziehende Person).

wird ersetzt durch:

§ 2

(2) Berechtigt zum Bezug der Unterstützungsleistung ist jede antragsberechtigte Person, wenn nach Abzug der Mietzinsverpflichtung in Höhe von bis zu 450 EUR, sowie Kosten für Krankenversicherung in Höhe von bis zu weiteren 120 EUR, dauerhaft (länger als 3 Monate) weniger als 40% des BAföG-Höchstsatzes zum Bestreiten des Lebensunterhaltes pro Monat verbleibt (beziehende Person).

Bonn, den 29.09.2023